

**Geschäfts- und Prüfungsordnung
der Landesdirektion Sachsen
für den bei der Industrie- und Handelskammer Chemnitz
gebildeten staatlichen Prüfungsausschuss zur Abnahme der
Fachkundeprüfung für den Handel mit Waffen und Munition**

vom 15. August 2019

Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Stelle nach dem Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, i. V. m. § 3 der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung (SächsWaffGDVO) vom 30. August 2017 (Sächs-GVBl. S. 502) erlässt folgende Geschäfts- und Prüfungsordnung für die Prüfung der Fachkunde nach § 22 des Waffengesetzes (WaffG).

**Abschnitt 1
Prüfungsausschuss**

- § 1 Prüfungsorgane
- § 2 Geschäftsführung
- § 3 Errichtung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 4 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 6 Verschwiegenheit

**Abschnitt 2
Vorbereitung der Fachkundeprüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Prüfungsgebühren

**Abschnitt 3
Durchführung der Fachkundeprüfung**

- § 10 Prüfungszweck
- § 11 Sprache, Form und Dauer der Prüfung
- § 12 Ausweispflicht, Belehrung
- § 13 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 14 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 15 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 16 Niederschrift

**Abschnitt 4
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 18 Ergebnisniederschrift, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Prüfungszeugnis
- § 20 Wiederholung von Prüfungen

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

- § 21 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Prüfungsausschuss

§ 1 Prüfungsorgane

- (1) Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 3 der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung (SächsWaffGDVO) vom 30. August 2017 (SächsGVBl. S. 502) für die Prüfung der Fachkunde nach § 22 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, zuständig.
- (2) Die Prüfungsorgane sind:
 1. der Prüfungsausschuss,
 2. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses und
 3. die zuständige Stelle.
- (3) Während der Prüfung können Vertreter der für die Erteilung der Waffenhandelserlaubnis zuständigen Waffenbehörde, der Landesdirektion Sachsen sowie der Industrie- und Handwerkskammer Chemnitz anwesend sein.

§ 2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses wird gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, der Industrie- und Handelskammer Chemnitz übertragen.

§ 3 Errichtung und Zusammensetzung

- (1) Die Bestellung des Prüfungsausschusses obliegt der Landesdirektion Sachsen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 AWaffV aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Der Vorsitzende darf nicht im Waffenhandel tätig sein. Als Beisitzer können auch Vertreter der Polizei bestellt werden. Dem Prüfungsausschuss kann von der Industrie- und Handelskammer ein Protokollführer beigeordnet werden.

§ 4 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Vor Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sich zu vergewissern, dass keine Befangenheit vorliegt.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich für befangen ansehen oder die vom Bewerber für befangen gehalten werden, sind von der Mitwirkung während der Prüfung sowie bei der Leistungsbewertung ausgeschlossen.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wird von der Landesdirektion Sachsen geführt.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltung ist nicht statthaft.
- (3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses in dem Fall, dass sich dieses Mitglied befangen fühlt oder dass der Prüfungsbewerber die Besorgnis der Befangenheit geltend macht, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betreffenden Ausschussmitgliedes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich die Ablehnung gegen den Vorsitzenden, so ist die Einstimmigkeit der beisitzenden Prüfer erforderlich.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Prüfung, die Beratungen und die Prüfungsunterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Entsprechendes gilt für die sonstigen mit der Prüfung befassten Personen.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Fachkundeprüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz legt die Prüfungstermine fest. Der Prüfungsbewerber hat mindestens drei Wochen vor dem Termin eine Einladung zu erhalten.
- (2) Die Landesdirektion Sachsen und die Beisitzer sind über den Prüfungstermin zu unterrichten.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung zur Prüfung

- (1) Zur Fachkundeprüfung für den Handel mit Schusswaffen und Munition gemäß § 22 WaffG wird zugelassen, wer die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 WaffG erfüllt.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt auf Antrag. Hierzu übersendet die für den Antragsteller örtlich zuständige Waffenbehörde eine Kopie des Antrages auf eine Waffenhandelserlaubnis mit der Bestätigung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit an die Industrie- und Handelskammer Chemnitz.

§ 9

Prüfungsgebühren

- (1) Die Teilnahme an der Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind vor Prüfungsbeginn zu entrichten.
- (2) Die Gebühr zur Abnahme der Prüfung bemisst sich gemäß § 50 WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 laufende Nummer 99 Tarifstelle 13 des Neuntes Sächsisches Kos-

tenverzeichnis (9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 auf 125 bis 300 EUR. Konkret beträgt dies in der Regel:

1. für Prüfungen bezüglich allen erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Schusswaffen sowie der dazugehörigen Munition nach der Anlage zu § 15 Absatz 2 Nummer 2 AWaffV pro Bewerber 300 EUR
2. für Prüfungen bezüglich erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition nach 1.1 oder 1.2 sowie 2.1 oder 2.2 der Anlage zu § 15 Absatz 2 Nummer 2 AWaffV pro Bewerber 200 EUR
3. für Prüfungen bezüglich erlaubnisfreien Schusswaffen und Munition nach 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 2.3 und 2.5 der Anlage zu § 15 Absatz 2 Nummer 2 AWaffV pro Bewerber 200 EUR
4. für Prüfungen bezüglich Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte sowie Munition, die nicht unter die Punkte 1. bis 3. fallen pro Bewerber 150 EUR.

Abschnitt 3 Durchführung der Fachkundeprüfung

§ 10 Prüfungszweck

Die erfolgreich abgelegte Prüfung erbringt den Nachweis über die erforderliche Fachkunde für Prüfungsbewerber nach § 22 WaffG.

§ 11 Sprache, Form und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist Deutsch.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie ist gemäß § 16 Absatz 3 AWaffV mündlich abzulegen.
- (3) Die Prüfung des einzelnen Bewerbers soll mindestens 30 Minuten dauern, aber 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 12 Ausweispflicht, Belehrung

- (1) Zu Beginn der Prüfung haben sich die Prüfungsteilnehmer über ihre Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder Reisepasses in Verbindung mit aktueller Meldebescheinigung auszuweisen. Der Vorsitzende stellt das Prüfungsgebiet und die erforderliche Entrichtung der Prüfungsgebühren fest.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, über die zur Verfügung stehende Zeit, über zugelassene Hilfsmittel, über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie über Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sich vor Beginn der Prüfung zu vergewissern, dass der Prüfungsteilnehmer gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung zu absolvieren.

§ 13 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst gemäß § 15 AWaffV den Nachweis ausreichender Kenntnisse über

1. die Vorschriften über den Handel mit Schusswaffen und Munition, den Erwerb und das Führen von Schusswaffen sowie der Grundzüge der sonstigen waffenrechtlichen und der beschussrechtlichen Vorschriften,
 2. die Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichen Schusswaffen, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen beantragt ist, und
 3. über die Behandlung der gebräuchlichen Munition und ihre Verwendung in der dazugehörigen Schusswaffe, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Munition beantragt ist.
- (2) Der Prüfungsbewerber hat nur Kenntnisse über Waffen- oder Munitionsarten der Anlage zu § 15 Absatz 2 Nummer 2 AWaffV nachzuweisen, auf die sich die beantragte Waffenhandelserlaubnis bezieht.
- (3) Die Organisation der Prüfung obliegt der Industrie- und Handelskammer Chemnitz.

§ 14

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsbewerber, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsbewerbers von der Prüfung ausschließen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Die Anfertigung von Ton-, Film- und Bildaufnahmen ist während der gesamten Prüfung untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Prüfung sowie von Wiederholungsprüfungen.

§ 15

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Prüfungsbewerber können nach erfolgter Zulassung bis eine Woche vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücktreten. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt.
- (2) Kommt ein zugelassener Prüfungsbewerber, der nicht nach Absatz 1 wirksam zurückgetreten ist, ohne wichtigen Grund der Ladung zur Prüfung nicht nach oder schließt er das Prüfungsverfahren nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsentgelt wird in diesem Fall trotzdem fällig.
- (3) Bei Nichtteilnahme an der Prüfung ist der Nachweis eines wichtigen Grundes unverzüglich zu erbringen. Im Falle der Krankheit hat dies durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle.

§ 16

Niederschrift

- (1) Über das Ergebnis sowie den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist (§ 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 und 5 AWaffV).
- (2) Die Niederschrift sowie die weiteren Prüfungsunterlagen sind von der Industrie- und Handelskammer aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt gemäß § 31 Satz 2 2. Halbsatz der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (A/U-PO) vom 01.03.2008 zehn Jahre.

Abschnitt 4
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses

§ 17
Bewertung der Prüfungsleistungen und
Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss hat festzustellen, ob der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse in ausreichendem Maße für die Waffen- und Munitionsarten besitzt, für welche die Waffenhandelserlaubnis beantragt worden ist.
- (2) Die Prüfungsleistung wird ausschließlich mit den Prädikaten „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn 90 % der Fragen richtig beantwortet wurden. Mängel bei den Sicherheitsüberprüfungen an Schusswaffen führen zum Nichtbestehen der praktischen Prüfung.
- (3) Bei der Prüfung und der Entscheidung über das Prüfungsergebnis müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken; dabei müssen alle Mitglieder gleichzeitig anwesend sein.
- (4) Das Prüfungsergebnis ist in einer Ergebnisniederschrift festzuhalten (§ 16 der Prüfungsordnung).

§ 18
Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung hat der Prüfungsausschuss zu beraten. Das Prüfungsergebnis ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu kennzeichnen. Der Vorsitzende gibt dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung bekannt. Besteht der Bewerber die Prüfung nicht oder wird er davon ausgeschlossen, so sind die Gründe kurz mündlich anzugeben.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer teilt das vom Prüfungsausschuss festgelegte Ergebnis der Prüfung sowie gegebenenfalls die Entscheidung über den frühestmöglichen Zeitpunkt einer Wiederholung der Prüfung der Behörde mit, bei der der Bewerber einen Antrag auf Erteilung der Waffenhandelserlaubnis gestellt hat.

§ 19
Prüfungszeugnis

- (1) Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist (§ 16 Absatz 4 AWaffV in Verbindung mit § 2 Absatz 4 AWaffV).
- (2) In dem Zeugnis sind die Waffen- und Munitionsarten anzugeben, auf die sich die Prüfung erstreckt hat (§ 16 Absatz 4 AWaffV in Verbindung mit § 2 Absatz 4 AWaffV).

§ 20
Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Prüfung kann gemäß § 16 Absatz 4 AWaffV in Verbindung mit § 2 Absatz 5 AWaffV mehrmals wiederholt werden.
- (2) Der Termin der Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Er kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

§ 21
Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Landesdirektion Sachsen können von den Prüfungsbewerbern bzw. den Prüfungsteilnehmern angefochten werden. Die zuständige Widerspruchbehörde ist die Landesdirektion Sachsen.
- (2) Bei Nichtbestehen der Prüfung ist der Bewerber ausdrücklich auf sein Recht hinzuweisen, gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses Rechtsmittel einzulegen.

§ 22
Inkrafttreten

Die Geschäfts- und Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäfts- und Prüfungsordnung vom 1. Dezember 2009 außer Kraft.

Chemnitz, den 15. August 2019



Landesdirektion Sachsen
Gökelmann
Präsident

